Praktische Anleitung

Anträge auf Erlass vorläufiger Maßnahmen¹

(Artikel 39 der Verfahrensordnung)

Gemäß Artikel 39 der Verfahrensordnung kann der Gerichtshof vorläufige Maßnahmen erlassen, die für den betroffenen Staat bindend sind.

Vorläufige Maßnahmen werden nur in Ausnahmefällen erlassen. Der Gerichtshof wird nur dann vorläufige Maßnahmen erlassen, wenn er nach Überprüfung aller relevanten Informationen der Ansicht ist, dass der Beschwerdeführer dem unmittelbaren Risiko eines irreparablen Schadens ausgesetzt ist, sollten die Maßnahmen nicht erlassen werden.

Beschwerdeführer oder ihre Bevollmächtigten², die einen Antrag auf Erlass vorläufiger Maßnahmen nach Artikel 39 der Verfahrensordnung stellen, sollten die unten genannten Voraussetzungen erfüllen.

I. Vollständige Angaben

Jeder beim Gerichtshof eingereichte Antrag muss <u>begründet</u> sein. Der Beschwerdeführer muss insbesondere detailliert angeben, worauf seine Befürchtungen beruhen und welche Gefahren ihm drohen. Die Artikel der Konvention, die mutmaßlich verletzt sind, müssen angegeben werden.

Ein bloßer Verweis auf Angaben in anderen Unterlagen oder auf das innerstaatliche Verfahren genügt nicht. Es ist unerlässlich, dem Antrag alle zu seiner Prüfung notwendigen Unterlagen beizufügen, insbesondere die betreffenden Entscheidungen der innerstaatlichen Gerichte, Ausschüsse oder anderen Behörden, ebenso wie alle anderen Dokumente, die die Behauptungen des Beschwerdeführers belegen können.

Anträge, die nicht die für eine Prüfung durch den Gerichtshof notwendigen Angaben enthalten, werden grundsätzlich nicht einem Richter zur Entscheidung vorgelegt. Der Gerichtshof wird in der Regel einen Beschwerdeführer, dessen Antrag auf Erlass vorläufiger Maßnahmen unvollständig ist, nicht kontaktieren.

Wenn ein Fall bereits vor dem Gerichtshof anhängig ist, ist die Beschwerdenummer anzugeben.

In Ausweisungs- oder Auslieferungsfällen ist das voraussichtliche <u>Datum und die Zeit</u> der Abschiebung anzugeben, die Adresse oder der Ort der Haft des Beschwerdeführers und das offizielle Aktenzeichen. Über Änderungen der Umstände (Datum und Zeit der Abschiebung, Adresse usw.) muss der Gerichtshof so schnell wie möglich informiert werden.

Soweit möglich soll der Antrag in einer der Amtssprachen der Vertragsstaaten verfasst sein.

Der Gerichtshof kann beschließen, die Zulässigkeit des Falls und den Antrag auf Erlass vorläufiger Maßnahmen gleichzeitig zu prüfen.

^{1.} Praktische Anleitung, vom Präsidenten des Gerichtshofs in Einklang mit Artikel 32 der Verfahrensordnung am

^{5.} März 2003 erlassen und am 16. Oktober 2009, 7. Juli 2011 und 3. Mai 2022 geändert.

^{2.} Es ist unerlässlich, dass vollständige Kontaktdaten angegeben werden.

II. Einreichen eines Antrags auf der Internetseite "ECHR Rule 39 Site", per Fax oder Post

Anträge auf Erlass vorläufiger Maßnahmen nach Artikel 39 müssen auf der Internetseite <u>ECHR Rule 39</u> <u>Site</u>, per <u>Fax</u> oder <u>Post</u> eingereicht werden³. <u>Der Gerichtshof bearbeitet keine per E-Mail eingereichten Anträge</u>. Alle Anträge per Fax oder Post müssen wie folgt fett auf der Titelseite gekennzeichnet sein:

"Artikel 39 – Dringend Kontaktperson (Name und Kontaktdetails): ... [In Ausweisungs- und Auslieferungsfällen]

Datum und Zeit der Abschiebung und Zielort: ..."

III. Rechtzeitige Antragstellung

Anträge auf Erlass vorläufiger Maßnahmen sollten grundsätzlich <u>so schnell wie möglich</u> nach der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung eingereicht werden, damit der Gerichtshof und seine Kanzlei hinreichend Zeit haben, den Fall zu prüfen. Anträge in Abschiebungs- oder Auslieferungsfällen, die nicht mindestens einen Arbeitstag vor der geplanten Abschiebung eingehen⁴, kann der Gerichtshof möglicherweise nicht bearbeiten.

Wenn die endgültige innerstaatliche Entscheidung unmittelbar bevorsteht und das Risiko des sofortigen Vollzugs besteht, insbesondere in Abschiebungs- oder Auslieferungsfällen, sollten Beschwerdeführer und ihre Bevollmächtigten den Antrag auf Erlass vorläufiger Maßnahmen einreichen, ohne diese Entscheidung abzuwarten. Sie sollten klar ersichtlich das Datum angeben, an dem die Entscheidung ergehen wird und deutlich machen, dass der Antrag für den Fall einer negativen endgültigen innerstaatlichen Entscheidung gestellt wird.

IV. Innerstaatliche Maßnahmen mit aufschiebender Wirkung

Der Gerichtshof dient nicht als Rechtsmittelinstanz für innerstaatliche Gerichtsentscheidungen. In Abschiebungs- oder Auslieferungsfällen sollte der Beschwerdeführer jene innerstaatlichen Rechtsmittel einlegen, durch die eine Abschiebung aufgeschoben werden kann, bevor er beim Gerichtshof einen Antrag auf Erlass vorläufiger Maßnahmen stellt. Wenn es dem Beschwerdeführer möglich ist, innerstaatliche Rechtsmittel einzulegen, die aufschiebende Wirkung haben, wird der Gerichtshof keine Maßnahmen nach Artikel 39 der Verfahrensordnung erlassen.

V. Weiteres Verfahren nach Antragstellung

Beschwerdeführer, die einen Antrag auf Erlass vorläufiger Maßnahmen stellen, sollten auf Anfragen der Kanzlei des Gerichtshofs antworten. Insbesondere wenn der Erlass vorläufiger Maßnahmen abgelehnt wurde, sollten sie den Gerichtshof darüber informieren, ob sie die Beschwerde weiterverfolgen möchten. Wenn einstweilige Maßnahmen erlassen wurden, müssen sie den Gerichtshof regelmäßig und umgehend über den Fortgang jedweder innerstaatlichen Verfahren informieren. Anderenfalls kann der Gerichtshof der Fall von der Liste der anhängigen Fälle streichen.

^{3.} Bedenken Sie, postalische Anträge nicht per Standardversand zu senden.

^{4.} Die Liste der gesetzlichen Feiertage sowie anderweitigen arbeitsfreien Tage, an denen die Kanzlei des Gerichtshofs geschlossen ist, kann auf der Internetseite des Gerichtshofs eingesehen werden: www.echr.coe.int/contact.